

## Öffentliche Sitzung

Gremium: Naturschutzbeirat  
Datum: Dienstag, den 24.08.2021  
Uhrzeit: 15:00 Uhr – 17:06 Uhr  
Ort: Haus der Städteregion, Zollernstraße 10, 52070 Aachen  
Mediensaal

Anwesende: siehe beiliegende Anwesenheitsliste (Anlage 1)

### a) **Begrüßung**

Der Vorsitzende, Herr Tiepelt, begrüßte die anwesenden Mitglieder und Gäste. Anschließend stellte sich Frau Schilling als neue Amtsleiterin des A70 (Nachfolgerin von Herrn Pilgrim) vor, sowie Frau Bals als Stellvertretende Schriftführerin.

### b) **Feststellung der form- und fristgerechten Einladung**

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Einladung zu der Sitzung fest.

### c) **Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit fest.

### d) **Mitunterzeichnung der Niederschrift**

Um Mitzeichnung der Niederschrift wurde Herr Barth gebeten.

### e) **Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 16.02.2021**

Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben.

### f) **Beschlussfassung über die Tagesordnung**

Der Naturschutzbeirat beschloss einstimmig, die Tagesordnung wie folgt zu behandeln:

A)	Öffentliche Sitzung	Sitzungsvorlagen-Nr.
1	Fragestunde für Einwohner	-
2	Radweg Stolberg-Atsch Erteilung einer Befreiung	2021/10
3	Elektrifizierung der EVS- Bahnstrecke Information des Beirates	2021/11
4	Verlegung eines Glasfaserkabels in Simmerath Erteilung einer Befreiung	2021/12
5	Anfragen und Mitteilungen	-

## A. Öffentliche Sitzung

### 1. Fragestunde für Einwohner

---

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

### 2. Radweg Stolberg-Atsch – Aachen-Eilendorf, zweite Variante – Erteilung einer Befreiung

---

Herr Pickardt (Stadt Stolberg) stellte die neue Variante des Radweges im Rahmen eines Vortrages vor.

In der folgenden Diskussion machte Herr Kalinka vor dem Hintergrund der Hochwasserkatastrophe darauf aufmerksam, dass jede weitere Versiegelung von Flächen ein Rückschritt im Bezug auf den Klimaschutz sei. Ergänzend stellte er die Frage, ob die Möglichkeit einer wassergebundenen Decke gegeben sei.

Herr Barth sagte, dass er als Radfahrer der Meinung sei, dass der Radweg nicht zwingend asphaltiert werden müssen, um diesen ordnungsgemäß nutzen zu können. Dies würde lediglich zu einer weiteren Versiegelung führen.

Auch Herr Hülshager brachte seine Skepsis in Bezug auf die Oberfläche des Radweges zum Ausdruck. Seiner Meinung nach wäre die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Radfahrenden durch die Asphaltierung dazu verleitet werden, diesen mit einer hohen Geschwindigkeit zu befahren, was zu einer Gefährdung der weiteren Nutzerinnen und Nutzer führt. Ein zweiter Vennbahn Radweg sei nicht wünschenswert.

Herr Pickhardt und Herr Bousonville antworteten auf die gestellten Fragen und versicherten, dass die Oberfläche des Radweges vielseitig diskutiert wurde. Die Asphaltierung der ehemaligen Bahntrasse sei weniger pflegeintensiv als ein

geschotterter Weg und auch für die Forstwirtschaft problemlos befahrbar. Die Versiegelung stelle keine zusätzliche Problematik für den Hochwasserschutz dar, da das auf dem Radweg anfallende Niederschlagswasser in die angrenzenden Flächen abgeleitet werde und dort versickert. Des Weiteren richte sich dieser Radweg als attraktives Angebot an Arbeitspendler\*innen, was zu einer Reduzierung des Straßenverkehrs und damit zu einer Verbesserung des Klimaschutzes führen soll.

Herr Sundarp wollte wissen, woher die starke Reduzierung von ca. 37 auf 16 Bäume kommt und sichergehen, dass nicht mehr Bäume entfernt werden als ursprünglich vorgestellt.

Frau Tomski erinnerte daran, dass die Reduzierung der zu entfernenden Bäume daher rührt, dass die ursprünglich geplante Strecke des Radweges zwischen Atsch und Eilendorf deutlich eingekürzt wurde und durch die Streckenführung entlang der Sebastianusstraße der ursprünglich geplante Verlauf nördlich dieser Straße entfällt.

Herr Bollig bestätigte von Seiten der UNB, dass die entfernten Bäume durch Neupflanzungen ausgeglichen werden sollen und dies im Rahmen der Befreiung festgesetzt wird.

#### **Beschluss:**

Der Naturschutzbeirat stimmt der beabsichtigten Erteilung der Befreiung zu.

#### **Abstimmungsergebnis:**

10 JA-STIMMEN

4 NEIN-STIMME

### **3. Elektrifizierung der EVS-Bahnstrecke Herzogenrath-Stolberg inkl. Bahntrassenmanagement – Information des Beirates**

---

Herr Spainghaus (EVS) und Herr Schoemaker (Gutachter) stellten in einem ausführlichen Vortrag die geplante Elektrifizierung einer Bahnstrecke und das zukünftige ökologische Bahntrassenmanagement vor.

Herr Tiepelt erkundigt sich darüber, ob die EVS bei der Einhaltung der Neuerungen des Eisenbahngesetzes und der VDV Schrift 613 bei Baumfällungen einen ökologischen Ausgleich erbringen muss.

Herr Schoemaker versichert, dass die EVS weiterhin daran gebunden ist, Ausgleichspflanzungen für gefällte Bäume und entfernte Sträucher zu leisten.

Herr Sundarp machte seine Skepsis zu den (in der Präsentation) rot gekennzeichneten Bäumen deutlich. Auf seine Frage, wie viele rote Kreuze es auf der gesamten Strecke gäbe konnte Herr Schoemaker keine Aussage treffen. Er versicherte den Mitgliedern des NBR allerdings, dass ein solches Kreuz nicht zwingend zu einer Fällung führen würde und zunächst gemeinsame Termine mit den Baumeigentümern, der EVS sowie einer/m Vertreter\*in der jeweiligen Stadt stattfinden sollen. Für eine Fällung ist die Zustimmung aller Beteiligten erforderlich.

Herr Lacks bestätigte diese Aussage.

Herr Kalinka merkte an, dass der Einsatz von Chemikalien im Gleisbett kein Teil eines ökologischen Pflegemanagements sei. Er gab weiterhin zu bedenken, dass der Einsatz von Chemikalien nicht so begrenzt und gezielt stattfinden kann, wie es wünschenswert wäre und dadurch die Schadstoffe auch außerhalb des Gleisbettes Schaden anrichten könne. Abschließend stellte er die Frage, wie verhindert wird, dass Chemikalien in das Grundwasser gelangen.

Herr Schoemaker entgegnete, dass die Nutzung von Chemikalien im Gleisbett nichts mit dem ökologischen Bahntrassenmanagements zu tun hat, da das Management erst außerhalb des Gleisbettes stattfindet. Ebenfalls sei der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln an strenge Vorschriften gebunden und werde regelmäßig durch die Bezirksregierung Köln genehmigt.

Herr Lacks wies darauf hin, dass bei dem Einsatz der Spritzmittel genau gearbeitet werden muss, damit sie nicht in die angrenzenden Krautsäume gelangen.

Herr Dr. Lange erkundigte sich danach, wer die Kosten für den Rückschnitt/die Fällung von auf Privatgrund stehenden Bäumen übernimmt.

Herr Schoemaker wies darauf hin, dass die Gefahrenabwehr seit jeher Aufgabe des Eigentümers ist.

Herr Kalinka bat um das Nachreichen der Unterlagen bezüglich der verwendeten Chemikalien und hinsichtlich des von ihm befürchteten Eintrages von Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser.

Herr Fürpeil (EVS) erklärte hierzu, dass die Ausbringung der Pflanzenschutzmittel auf Grundlage einer Genehmigung der Landwirtschaftskammer erfolgt, die er im Anschluss an die Sitzung beibringen werde.

### **Beschluss:**

Der Naturschutzbeirat nimmt das neue Bahntrassenmanagement zur Kenntnis und bittet die EVS, die angeforderten Informationen nachzureichen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Zur Kenntnis genommen

### **Hinweis der Verwaltung:**

Die Genehmigung des Pflanzenschutzdienstes der Landwirtschaftskammer NRW an die EVS zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für die Gleisanlagen ist beigelegt.

## **4. Verlegung eines Glasfaserkabels und eines Mittelspannungskabels sowie Demontage einer 20 – kV Freileitung zwischen Eicherscheid und Hammer, Gemeinde Simmerath – Erteilung einer Befreiung**

---

Die Mitglieder des NBR hatten keine Fragen und stimmten direkt nach Eröffnung des Tagesordnungspunktes ab.

### **Beschluss:**

Der Naturschutzbeirat stimmt der beabsichtigten Erteilung der Befreiung zu.

### **Abstimmungsergebnis:**

EINSTIMMIG

## **5. Anfragen und Mitteilungen**

---

Herr Bollig berichtete auf Wunsch von Herrn Dr. Lange von der geplanten Ausweisung von Mountainbike Strecken in der StädteRegion Aachen. Geplant sei ein attraktives Routennetz auf Grundlage vorhandener, schon jetzt für Radfahrer nutzbarer Wege. Das Angebot soll u.a. als Besucherlenkung für Mountainbiker dienen.

Die von einem Planungsbüro vorgeschlagenen Routen werden zurzeit durch die untere Naturschutzbehörde geprüft. Prüfkriterien sind u.a. die Vereinbarkeit mit der gleichzeitigen Nutzung durch Fußgänger (keine Trampelpfade) und die Belange des Naturschutzes (Störanfälligkeit ökologisch sensibler Bereiche). Bei kritischen Streckenabschnitten erfolgen Ortsbegehungen.

Herr Kalinka machte darauf aufmerksam, dass auf ein gefahrenfreies Miteinander zwischen Radfahrenden und Fußgänger\*Innen zu achten ist. Ebenfalls merkte er an, dass illegal angelegte Wege durch die Mountainbike Strecken nicht legalisiert werden sollen.

Herr Hülshager erinnerte daran, dass das Landesforstgesetz sowie das Landesnaturschutzgesetz zu beachten sind und bat darum, den NBR bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Ebenfalls baten Herr Dr. Lange und Herr Lacks darum, bei der Ausweisung der Wege den NBR anzuhören.

---

Die Mitglieder des NABU und BUND äußerten sich gegen die Trassenführung in sensiblen Bereichen der Naturschutzgebiete des Wurmtals.

---

Aus gegebenem Anlass bat Herr Hülshager das Thema der Hochwasserfolgen näher zu besprechen. Er verdeutlichte, dass die bestehenden Drainagegräben in den Wäldern der StädteRegion dringend „angegangen“ werden müssen.

Frau Schilling bat um Verständnis dafür, dass dieses Thema nicht in der heutigen Sitzung vertieft werden kann, da die Mitarbeitenden des Umweltamtes zurzeit stark im Rahmen der Folgenbeseitigung aus den Hochwasserereignissen eingebunden sind. Auch sei eine Beteiligung der unteren Wasserbehörde erforderlich. In jedem Fall würden die Anmerkungen Berücksichtigung finden.

---

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, schloss der Vorsitzende um 17:06 Uhr die öffentliche Sitzung des Naturschutzbeirates.

gez. Tiepelt  
-Vorsitzender-

gez. Barth  
-Mitglied-

beglaubigt:  
gez. Bals  
-Schriftführerin-

# ANWESENHEITSLISTE



Anlage 1

## für die Sitzung des Naturschutzbeirates

Tag der Sitzung: Dienstag, 24.08.2021

Ort der Sitzung: Haus der Städteregion Aachen, Raum Mediensaal, Zollernstraße 10, 52070 Aachen

Dauer der Sitzung: 15<sup>00</sup> bis 17<sup>00</sup>

Originäre Mitglieder:

Nr.	Name	Unterschrift	gefährte Kilometer (Hin-und Rück)
1	AUST, Hans		
2	BARTH, Bruno		
3	BÜNDGENS, Georg		
4	DAHMEN, Wilfried		
5	FUNKEN, Rolf	entschuldigt	
6	HAGER, Helmut		
7	HÜLSHEGER, Rainer		
8	KALINKA, Günter		
9	LACKS, Marco		
10	Dr. LANGE, Heinz-Eike		
11	MERTENS, Hermann		
12	PAULS, Stefan		
13	RUSSEL, Charles		
14	SUNDARP, Norbert		
15	TIEPELT, Hans-Ulrich	anwesend X	
16	WINTRAKEN, Andreas	entschuldigt	

# ANWESENHEITSLISTE

## für die Sitzung des Naturschutzbeirates

### Stellvertretende Mitglieder:

Nr.	Name	Unterschrift	gefahrte Kilometer (Hin-und Rück)
1	EVERTZ, Ralf		
2	EVERTZ, Wolfgang	<i>anwesend</i>	
3	JANOSCH, Johann		
4	JUNGEN, Dieter		
5	KOURIL, Simon		
6	LAMBERTS, Wälder		
7	LEUSCH, Reiner		
8	MAJEWSKY, Aggi		
9	PODBORNY, Peter		
10	RADERMACHER, René		
11	RAIDA, Hans		
12	RUSSEL, Bernhard		
13	SCHEIDT, Günter		
14	STEMPIN, Lukas		
15	TAPPERT, Friedhelm		
16	ULLRICH, Albert		

*StädteRegion Aachen*

# ANWESENHEITSLISTE



## für die Sitzung des Naturschutzbeirates

**Verwaltung:**

Nr.	Name	Amt	Unterschrift
1	Frau Schilling	AL 70	
2	Herr Bollig	AGL 70.3	<i>Bollig</i>
3	Frau Boronowsky	A 70.3	<i>Boronowsky</i>
4	Frau Petermann	A 70.3	<i>Petermann</i>
5	Herr Thyssen	A 70.3	<i>Thyssen</i>
6	Herr Janowski	A 70.3	<i>Janowski</i>
7	<i>Frau Bals</i>	<i>A 70.3</i>	<i>Bals</i>
8	<i>Frau Schmitz</i>	<i>A 70.3</i>	<i>Schmitz</i>
9			

**Gäste:**

Nr.	Name	Unterschrift
1	<i>Frau Tomschi</i>	
2	<i>Herr Picchardt</i>	
3	<i>Frau Stommen</i>	
4	<i>Herr Bansonville</i>	
5	<i>Herr Schwaemler</i>	
6	<i>Herr Spanghaus</i>	
7		
8		
9		

DER DIREKTOR  
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen  
als Landesbeauftragter

Landwirtschaftskammer NRW · Gartenstr. 11 · 50765 Köln

EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH  
z. Hd. Herrn Hartrampf  
Rhenaniastr. 1  
52222 Stolberg

EVS	
Okt. 2020	
60-10120	
Ort:	Vermerk:
WV:	

z) 70  
zda

Köln-Auweiler  
Gartenstraße 11, 50765 Köln  
Tel.: 0221 5340-401, Fax: -402  
Mail: pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de

Münster  
Nevinghoff 40, 48147 Münster  
Tel.: 0251 2376-0, Fax: -521  
Mail: poststelle-muenster@lwk.nrw.de  
www.landwirtschaftskammer.de

Az.: 62.3 gl 20.141  
Auskunft erteilt Herr Krupp  
Durchwahl 0221 5340 433  
Mobil  
Fax 0221 5340 196433  
Mail [Heinz.Krupp@lwk.nrw.de](mailto:Heinz.Krupp@lwk.nrw.de)

Ihr Schreiben Herr Hartrampf  
vom 23.09.2020  
gl20.141\_EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH.docx  
Köln 05.10.2020

19 Sca Okt, 7E, 20, 125

## Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Antrages vom 23.09.2020 erteile ich Ihnen hiermit folgende

### Genehmigungen

- 1) Ausnahmegenehmigung vom Verbot, Pflanzenschutzmittel auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen anzuwenden gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) für

die im Antrag genannten Gleisanlagen der EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH.  
(Gesamtlänge ca. 60 km)

Ausdrücklich ausgenommen von der Behandlung werden die Gleisabschnitte innerhalb der Schutzzone II und II b des Wasserschutzgebietes Aachen-Schmithof.

Die Ihnen bekannte Stellungnahme des Kreises Düren vom 29.08.2016 ist weiterhin Bestandteil des Bescheides.

Der Behandlungsbereich beschränkt sich bei den dort vorhandenen Gleisanlagen auf die Schotterbettung (Gleisrost) und falls vorhanden auf die Schotterflanke und den Randweg bis zu 60 cm Breite.

Von der chemischen Unkrautbekämpfung sind ausgenommen: Straßen- und Gewässerkreuzungen, Brücken mit offener Fahrbahn, Wasserabflusseinrichtungen.

Grundsätzlich sind alternative Verfahren der Unkrautbekämpfung zu bevorzugen; Hinweise hierzu siehe letzter Absatz.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für folgende Wirkstoffe:

Wirkstoff	Präparate (Beispiele)
Flumioxazin	z.B. Nozomi, Vorox F
Flazasulfuron	z.B. Katana, Chikara

2) **Genehmigung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten nach § 12 Abs. 2 und 6 und § 22 Abs. 2 und 5 PflSchG (Genehmigung im Einzelfall).**

Die Ausnahmegenehmigung auf den genehmigten Gleisabschnitten gilt auch für folgenden Wirkstoff:

Wirkstoff	Präparate (Beispiele)
Pelargonsäure	z.B. Finalsan

**Auflagen aus der Genehmigung des Pflanzenschutzmittels nach § 22 PflSchG**

- Das **Anwenderisiko** hinsichtlich Wirksamkeit, Höchstmengenüberschreitung und etwaiger Umweltgefährdung trägt **der Antragsteller**.
- Die Genehmigung gilt ausschließlich für den Antragsteller. Sie ist nicht übertragbar - mit Ausnahme der Rechtsnachfolge im Betrieb.

Die mit der Zulassung der jeweiligen Pflanzenschutzmittel festgelegten Anwendungsgebiete, Anwendungsbestimmungen und Auflagen sind einzuhalten.

3.) Die Genehmigungen gemäß §§ 12 Abs. 2 Satz 3 und § 22 Abs. 2 und 5 PflSchG gelten bis zum **31.12.2022**.

4.) Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

**Nebenbestimmungen**

- Ergeben sich bis zum 31.12.2022 wesentliche Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag, ist mir dies unverzüglich mitzuteilen.
- Es ist darauf zu achten, dass die genehmigten Pflanzenschutzmittel bei der Anwendung noch zugelassen sind. Restbestände im Betrieb können während der Genehmigungsdauer innerhalb der 18-monatigen Aufbrauchfrist gemäß § 12 Abs. 5 des PflSchG noch angewendet werden.
- Der Mittelaufwand ist je nach Unkrautbesatz auf die unbedingt notwendige Menge zu reduzieren. Behandlungen können wiederholt werden, wenn die jeweilige Aufwandmenge so reduziert wird, dass sie in der Summe der Behandlungen pro Jahr die zugelassene maximale Aufwandmenge des betreffenden Präparates nicht überschreitet.
- Die Pflanzenschutzmittel sind so anzuwenden, dass sie weder direkt noch durch Abdrift, Abschwemmung oder durch Flächenentwässerung in Oberflächengewässer gelangen. Ebenso ist sicherzustellen, dass durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln keine Gewässerbelastung über Entwässerungseinrichtungen wie Drainagen oder Kanalisation erfolgt.
- Die Anwendung der Pflanzenschutzmittel ist mir rechtzeitig vor dem erstmaligen Einsatz im Kalenderjahr unter der Email [pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de](mailto:pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de) oder der im Briefkopf genannten Anschrift / Email / Fax-Nr. mitzuteilen.
- Über die Anwendung der Pflanzenschutzmittel sind Aufzeichnungen zu führen und mir auf Verlangen vorzulegen. Schriftlich festzuhalten sind dabei: Name des Anwenders, Datum der Anwendung, behandelte Flächen und Anlagen, eingesetzte Präparate, Aufwandmengen.
- Soweit Sie die Pflanzenschutzmittel nicht selbst anwenden, werden Sie verpflichtet, für die Einhaltung der hier getroffenen Auflagen und der in den Hinweisen genannten gesetzlichen Vorschriften zu sorgen. Insbesondere ist dem Anwender dieser Genehmigungsbescheid mit den zugehörigen Antragsunterlagen / Flächenangaben zur Verfügung zu stellen.
- Die Verantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass der Pflanzenschutzmitteleinsatz auf den Gleisanlagen angemessen minimiert bzw. vermieden wird. Hierzu zählen z.B. regelmäßige Gleisbettreinigung, Böschungspflege, Bau von festen Gleisbettungen (z.B. bei Gleisum- oder -neubau).
- Der Widerruf der Ausnahmegenehmigung sowie nachträgliche Auflagen bleiben vorbehalten.

### **Begründung**

Grundlage meiner Entscheidung ist das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S 148) in der zurzeit gültigen Fassung. Die Entscheidung erging gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG.

Grundsätzlich ist die Anwendung von Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen verboten, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (§ 12 Abs. 2 Satz 1 PflSchG). Ausnahmen können genehmigt werden, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen (§ 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG).

Diese Voraussetzungen waren für die von Ihnen bezeichneten Flächen und Anlagen gegeben. Ob die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung noch vorliegen, kann für einen Zeitraum über zwei Jahre hinaus nicht beurteilt werden. Die Genehmigung wurde deshalb befristet (§ 36 Abs. 2 Nr.1 VwVfG).

Der Widerruf der Genehmigung bleibt vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr.3 VwVfG) um sicherzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Pflanzenschutzmittelanwendung noch vorliegen und nicht z.B. durch wesentliche Änderung der Angaben im Antrag oder neuere Erkenntnisse über die Wirkung der Pflanzenschutzmittel in Frage gestellt werden.

Durch den Widerrufvorbehalt soll auch sichergestellt werden, dass die Ausnahmegenehmigung gegebenenfalls aufgehoben werden kann, wenn begründeter Verdacht besteht, dass die gesetzlichen Auflagen nicht eingehalten werden oder der Tatbestand einer Gewässerverunreinigung oder eines Verstoßes gegen naturschutzrechtliche Belange zu besorgen ist.

Die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) dienen der Sicherstellung des Gewässerschutzes und der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Regelungen dieses Bescheides.

### **Achtung:**

**Entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.01.2014 (Az.: II A 5 2340/1-32505) können glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel nicht Gegenstand von Genehmigungen nach § 12 Abs. 2 PflSchG sein.**

Die Verantwortung für den Anwender, wenn Sie einen Dritten mit der Anwendung der Pflanzenschutzmittel beauftragen, trifft Sie aus der Begünstigung dieses nicht unmittelbar an den Dritten gerichteten Bescheides.

Die Kostentragungspflicht folgt aus § 13 GebG NRW, wonach zur Zahlung der Kosten verpflichtet ist, wer die Ausnahmegenehmigung beantragt bzw. durch sie begünstigt ist.

Zur Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. (Tarifstelle 16.7.4.1 der Allgem. Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262)).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem **Verwaltungsgericht in Aachen**, Postfach 10 10 51, 52010 Aachen oder Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich, auf elektronischem Wege oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter, Nevinghoff 40, 48147 Münster zu richten. Die Klage muss auch den Kläger und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, so sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der

elektronischen Poststelle des zuständigen Verwaltungsgerichts über die auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so wird Ihnen dessen Verschulden zugerechnet.

### **Hinweise**

Auch im Rahmen der Ausnahmegenehmigung sind die übrigen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes sowie die dem Wasser- und Naturschutz dienenden Vorschriften einzuhalten. Insbesondere weise ich auf folgende Vorschriften hin:

- Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nach guter fachlicher Praxis zu verfahren (§ 3 PflSchG).
- Unternehmen oder Personen, die Pflanzenschutzmittel für andere anwenden, haben mir dies gemäß § 10 PflSchG vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen (Dienstleister, Lohnunternehmer).
- Die Anwendung der Pflanzenschutzmittel muss durch Personen erfolgen, die die erforderliche Zuverlässigkeit und fachlichen Kenntnisse (Sachkunde) i. S. d. § 9 PflSchG besitzen.
- Beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sind geprüfte und einwandfrei funktionierende Geräte zu verwenden, die eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Applikation und eine weitestgehend auf das Zielobjekt beschränkte Mittelausbringung ermöglichen.
- Bei der Entsorgung von Pflanzenschutzmittelresten sind die einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

H. Krupp



### **Neue Informationen zu Anträgen auf Nichtkulturland und alternativen Verfahren im Internet**

Auf der Internetseite [www.pflanzenschutzdienst.de](http://www.pflanzenschutzdienst.de), Rubrik „Genehmigungen“ finden Sie neue Informationen zur Antragstellung für versiegelte Flächen und zu alternativen Verfahren.